

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand 07.07.10

1. Allgemeines

Unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen finden für alle Bestellungen unserer Kunden Anwendung. Sämtliche anderslautende Vereinbarungen, die von unseren allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichen, bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Insbesondere gelten auf Bestellungen gedruckte oder notierte Einkaufs-, Zahlungs- und Lieferbedingungen unserer Auftraggeber oder allgemeingültige schriftliche Abmachungen, soweit sie mit den unseren nicht übereinstimmen, nur, wenn sie in einer schriftlichen Erklärung von uns je Auftrag ausdrücklich anerkannt werden. Die Ausführung des Auftrages bedeutet keine solche Anerkennung.

2. Vertragsabschluss

Mit der Unterzeichnung des Vertrages erklärt sich der Besteller mit den Verkaufs- und Lieferbedingungen einverstanden. Als Vertragsabschluss gilt auch die stillschweigende Annahme der Auftragsbestätigung, die wir grundsätzlich sofort nach Entgegennahme der Bestellung und nach Abklärung aller Unklarheiten dem Käufer zustellen. Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten dabei als integrierender Bestandteil der Auftragsbestätigung. So auch für Bestellungen, welche ausnahmsweise von uns nicht schriftlich bestätigt werden. Nach Absendung der schriftlichen Bestätigung durch uns können Aufträge vom Käufer nur dann noch widerrufen oder geändert werden, wenn wir einem Widerruf oder einer Aenderung auf Grund des Standes der Vorarbeiten noch zustimmen können. Aufgelaufene Kosten bei Widerruf und Mehrkosten bei der Aenderung, gehen zu Lasten des Käufers. Vorbehalten bleiben Aenderungen, die auf einer gegenüber der Bestellung offensichtlich unrichtigen Auftragsbestätigung beruhen, sofern uns die Unrichtigkeit vom Käufer sofort nach Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich bekannt gegeben wird.

3.1 Preise

Die Preise verstehen sich netto, ab Werk, ohne Verpackung, in Schweizer Franken, ohne Abzüge. Montage- und Inbetriebsetzungskosten gehen ohne spezielle Abmachung zu Lasten des Käufers. Nebenkosten wie Fracht, Versicherungen, alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren und Zölle etc. gehen zu Lasten des Käufers. Die Preise werden auf Grund der am Tag der Offertstellung massgebenden Kosten kalkuliert. Wir müssen uns deshalb vorbehalten, die Preise bei einer wesentlichen Aenderung der Umstände, die für die Preisfestsetzung richtungswesend waren, auch für noch nicht ausgeführte Lieferungen, den neuen Gegebenheiten anzupassen. Verbindlich sind nur jene Preise, die in Angebot oder Auftragsbestätigung ausdrücklich als "Festpreise" bezeichnet sind. Sie können jedoch auch dann nur aufrechterhalten bleiben, wenn auch die in der Offerte genannten Qualitäten und Mengen unverändert und ungekürzt bestellt werden.

Preislisten verstehen sich freibleibend und ohne Verbindlichkeit für uns. Bei Bestellungen, die sich nicht auf Listen- oder Offertenpreise stützen, anerkennt der Besteller ausdrücklich die Preise nach Ergebnis.

3.2 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind ohne jeglichen Abzug von Skonto innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung auf unser Post- oder Bankkonto zu leisten. Die Mehrwertsteuer (MWST) ist in den Preisen grundsätzlich nicht inbegriffen.

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung unser Eigentum. Uns steht das Recht zu, bei nicht ordnungsgemässer Zahlungserfüllung die gelieferte Ware im Eigentumsvorbehaltregister zu Lasten des Käufers eintragen zu lassen. Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung oder Montage etc. aus Gründen höherer Gewalt (siehe auch 6.) verzögert oder verunmöglicht werden. Sollten die angegebenen Zahlungstermine nicht eingehalten werden, so behalten wir uns das Recht vor, einen Verzugszins von mindestens 7 % zu berechnen.

Bei Zahlungsverzug sind wir auch berechtigt, alle dem Käufer bereits bestätigten, aber noch nicht ausgeführten oder in Ausführung befindlichen Aufträge zu annullieren oder aufzuschieben.

Nachnahme - und sonstige Einzugsspesen gehen zu Lasten des Käufers.

4. Mehr- oder Minderlieferung

Bei Serien- oder Massenanfertigung ist eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10 % zulässig. Bei Kleinserien behalten wir uns eine entsprechende Anpassung vor. Eine anderslautende Bedingung hat der Käufer bei Anfrage- und Auftragserteilung schriftlich festzuhalten.

5.1 Versand und Versicherung

Die Spedition wird nach Angaben des Käufers ausgeführt. Fehlt eine solche Angabe, wird die Spedition auf dem für den Käufer günstigsten und der Lieferfrist am besten entsprechenden Weg ausgeführt.

Der Versand erfolgt immer auf Rechnung und Gefahr des Bestellers (auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde). Die Versicherung gegen jeglichen Schaden ist Angelegenheit des Bestellers, auch wenn sie vom Lieferanten abzuschliessen ist.

Reklamationen wegen Beschädigungen während des Transportes oder eventuell fehlender Teile sind spätestens innert acht Tagen nach Erhalt der Ware zu melden. Später eintreffende Reklamationen können nicht berücksichtigt werden. Ueber den Schaden ist durch die Transportfirma, den Camionneur oder Ueberbringer ein unterzeichnetes Schadenprotokoll erstellen zu lassen.

5.2 Verpackung

Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen. Ausgenommen sind Paletten, Kisten, Verschläge, für die wir zwei Drittel des verrechneten Betrages gutschreiben, sofern sie innert 20 Tagen nach Erhalt der Ware franko und in gutem Zustand an uns zurückgesandt werden.

6. Lieferfrist

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen, auch für bereits getätigte Lieferungen, voraus. Bei verspäteter Lieferung hat der Besteller keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrages.

Eine Konventionalstrafe für verspätete Lieferung bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Sie kann nur geltend gemacht werden, wenn die Verspätung nachweisbar durch den Lieferanten verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden belegen kann. Bei vorliegen höherer Gewalt sowie anderer nicht durch uns verschuldeter Umstände lehnen wir jeden Ersatzanspruch für nicht oder verspätet ausgeführte Lieferungen ab.

Als Fälle höherer Gewalt gelten u.a.: Mobilmachung, Krieg, Sabotageakte, Streiks, Aussperrungen, Revolution, behördliche Verfügungen, Rohstoffmangel, Ueberschwemmung, Sturm, Feuer und sonstige Elementarereignisse, wie auch alle anderen unvorhergesehenen Unterbrechungen im Betrieb unseres Werkes oder der Werke unserer Unterlieferanten. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten auch Schwierigkeiten und Verzug im Transport, verspätete Bereitstellung von Transportmitteln und Verkehrsunterbrechungen.

7. Mängel

Mängelrügen sind innert acht Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich zu erheben. Später eintreffende Reklamationen können nur innerhalb der Garantiebestimmungen akzeptiert werden (siehe nächster Absatz 8).

8. Garantie

Garantie wird ohne anderlautende schriftliche Vereinbarung nur im Rahmen der bei Vertragsabschluss gültigen ISO-Normen gewährt. Sie wird nur in der Weise geleistet, dass wir während sechs Monaten ab Auslieferungsdatum alle von uns hergestellt und gelieferten Teile, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach unserer Wahl ausbessern oder ersetzen. Die defekten Teile sind uns franko einzusenden. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über. Die Garantie erstreckt sich lediglich auf die Ersatzteile, nicht aber auf die in Zusammenhang damit stehenden Montagearbeiten, Reisekosten und Déplacements. Von der Garantie ausgeschlossen sind: alle Schäden, die durch normale Abnutzung, unzureichende oder falsche Pflege, Verwendung falschen Zubehörs, entstanden sind. Jede weitere Haftung, insbesondere Schadenersatz oder Vertragsauflösung, können wir nicht übernehmen. Die Garantie wird nichtig, wenn ohne unser Einverständnis Drittpersonen Reparaturen oder Aenderungen vornehmen. Von Dritten ausgeführte Garantiearbeiten werden von uns nicht übernommen. Für Fremdlieferungen übernehmen wir die Gewähr lediglich im Rahmen der Garantieverpflichtung des Unterlieferanten.

Nichteinhaltung der Zahlungspflicht entbindet uns von jeglichen Garantieverpflichtungen.

9. Haftung des Verkäufers

Von einer Haftung sind insbesondere ausgeschlossen: Ansprüche des Käufers auf Ersatz von indirektem, unmittelbarem, mittelbarem Schäden oder Folgeschaden sowie alle sonstigen Kosten, die dem Käufer im Zusammenhang mit der gerechtfertigterweise beanstandeten Ware entstanden sind.

10. Gebrauchseignung

Für Teile, die nach besonderen Vorschriften, Entwürfen, Zeichnungen oder Mustern des Bestellers geliefert werden, beschränkt sich die Gewährleistung darauf, dass die Teile diesen Unterlagen entsprechend ausgeführt sind. Gültig sind dabei nur diejenigen Unterlagen, welche in der Auftragsbestätigung ausdrücklich aufgeführt sind. Nicht genau festgelegte Details oder nicht genau umschriebene Angaben über die Ausführung, werden nach den ISO-Normen, nach branchenüblichen Grundsätzen oder nach unserem Ermessen, wenn möglich mit Rücksprache mit dem Besteller, gefertigt. Für die Eignung zu den vom Besteller gedachten Zweck oder anderen Verwendungszwecken wird keine Gewähr übernommen, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen worden sind. Es wird deshalb den Bestellern empfohlen, allfällige Muster gründlich auf ihre Gebrauchseignung zu prüfen.

11. Schutzrechte

Wenn wir Gegenstände nach Zeichnungen oder Modellen offerieren oder herstellen, die uns vom Besteller übergeben wurden, so lehnen wir jede Verantwortung für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte sowie daraus entstehende Ansprüche Dritter ab.

12. Technische Unterlagen

Pläne, Zeichnungen und Beschriebe etc. dürfen weder vervielfältigt noch Drittpersonen überlassen werden. Sie bleiben unser geistiges Eigentum. Abbildungen, Offertzeichnungen und Prospekte haben orientierenden Charakter und sind unverbindlich. Notwendig erscheinende Abweichungen behalten wir uns vor. Bei Nichtzustandekommen eines Vertragsabschlusses sind uns die technischen Unterlagen auf Verlangen zurückzuerstatten.

13. Vorschriften

Der Käufer hat uns auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung, der Lieferung, die Montage, den Betrieb sowie auf die Unfall- und Krankheitsverhütung beziehen. (Umweltschutz, Abwasser, Abluft, elektr. Vorschriften, etc.).

Sicherheitsrelevante Teile müssen vom Kunden als solche bekannt gegeben werden, ansonsten jegliche Haftung wegfällt.

14. Erfüllungsort - Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile der Sitz des Lieferanten.